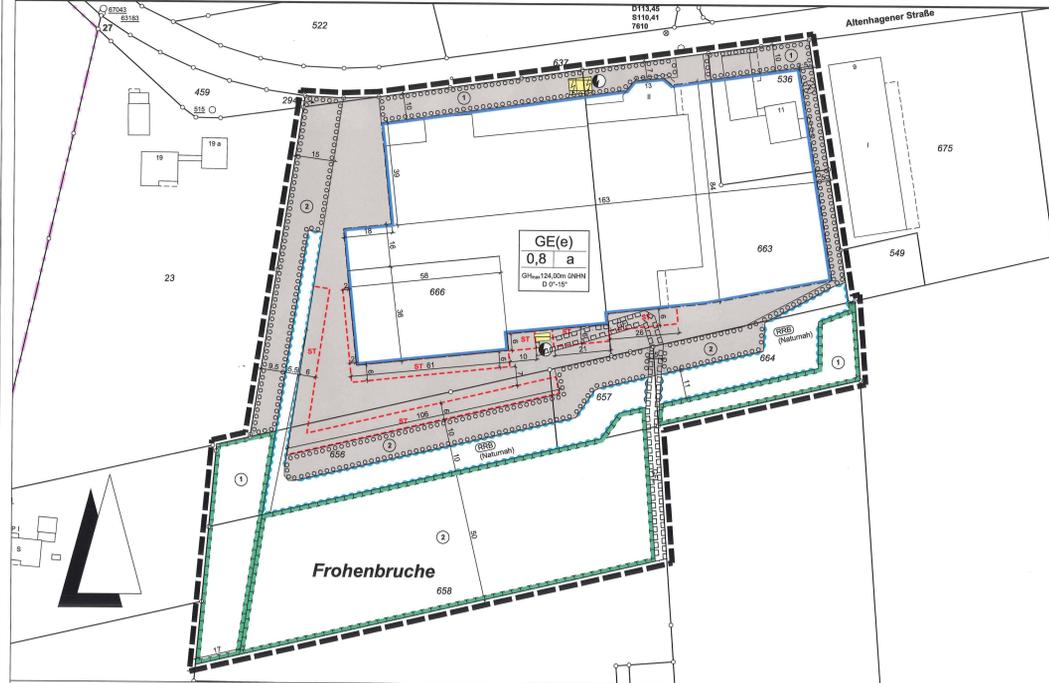




STADT BAD SALZUFLEN

Bebauungsplan Nr. 0713 / I

"Gewerbegebiet Hasselbruch/Maikamp"



PLANZEICHEN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

GE(e) Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 und § 1 (4) BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

GRZ: 0,8 Grundflächenzahl, z.B. 0,8 (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO)
GI max. max. zulässige Gebäudehöhe der baulichen Anlagen (§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
D 0° - 15° zulässige Dachneigung

3. Bauweise, überbaubare Fläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

a Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

4. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

ST Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

5. Fläche für Versorgungsanlage (§ 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung Elektrizität / Trafostation

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

RRB Regenrückhaltebecken (naturnah gestaltet)

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB)

1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (mit Nummerierung 1 und 2)

8. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB)

1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a) (6) BauGB (mit Nummerierung 1 und 2)

9. Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

--- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadt Bad Salzuflen, der Versorger sowie der Nutzer der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen

Signaturen der Katastergrundlage und sonstige Planzeichen

□ Gebäude mit Hausnummer

□ Nebenanlage, Garage

1234 Flurstücksangabe und Flurstücksnummer

⊙ Eingemessener Höhenbezugspunkt - Kanaldeckel

Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434);

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 411);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2016 (GV. NRW. S. 90).

Anmerkung

Zwiderhandlungen gegen die gemäß § 89 BauO NRW 2018 in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 (1) Ziffer 20 BauO NRW 2018 und können gemäß § 86 (3) BauO NRW 2018 als solche geahndet werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet GE(e) gemäß § 8 BauNVO
Das eingeschränkte Gewerbegebiet wird gemäß § 1 (4), (5), (6), (9) BauNVO und § 8 BauNVO wie folgt gegliedert bzw. eingeschränkt:

zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Im GE(e) sind nur die Betriebsarten der Abstandsklasse VII des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 06.06.2007 - MBl. NRW 659 - (Stand 24.09.2015) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad zulässig. (s. Anlage 1)

Ausnahmsweise zulässig:

- Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.

nicht zulässig sind:

- Beherbergungs- und Bordelbetriebe sowie Wohnheime für gewerbliche Nutzung ohne Wohnnutzung als Gewerbebetriebe aller Art
- Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungstätten.

Im GE(e) sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - VI des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 06.06.2007 - MBl. NRW 659 - (Stand 24.09.2015) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ist zulässig.

2.2 Oberer Bezugspunkt:

Bei der Berechnung der Höhe baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:

- Oberster Schrittpunkt der Dachflächen bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern (Firsthöhe, Firstpunkt)
- Schrittpunkt der Dachfläche bei der höheren Außenwand bei Putzflächen
- Oberer Abschluss der Außenwände (Oberkante der Attika, des Gesimses o.ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern.

Ausnahmen:

Eine Überschreitung durch technisch bedingte Dachaufbauten in untergeordnetem Rahmenumfang, z.B. für Kamine, Maschinenräume, Fahrstühle und lufttechnische Anlagen, um maximal 3,0 m ist zulässig.

3. Bauweise, überbaubare Fläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Für den Bebauungsplan wird eine abweichende Bauweise festgesetzt (§ 22 (4) BauNVO), in der abweichenden Bauweise sind auch größere Gebäudelängen als 50 m zulässig.

4. Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Stellplätze sind nur innerhalb der zehnmäßig dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

Die festgesetzten Flächen zur Regelung des Wasserabflusses sind als Regenrückhaltebecken naturnah anzulegen und zu gestalten.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Der Ausgleich der durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt innerhalb des Plangebietes.

6.1 Vor Durchführung der Pflanzmaßnahmen ist eine Tiefenauflockerung des Bodens auf den Ausgleichsflächen durchzuführen.

6.2 Ausgleichsfläche 1

Die mit 1 festgesetzten Flächen sind mit Feldgehölzhecken, mit standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste (s. Anlage 2) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Abstand der Gehölze zueinander sowie der Reihenabstand beträgt ca. 1,5 m.

6.3 Ausgleichsfläche 2

Auf den mit 2 festgesetzten Flächen ist eine extensive Obstweide mit alten, bewährten Obstsorten anzulegen. Pro 100 m² ist ein hochstämmiger Obstbaum mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm der nachfolgend genannten Sorten zu pflanzen. Die Obstgehölze sind auf der ganzen Fläche in unregelmäßigen Abständen zu verteilen. Apfelsorten: Blauerfelder Renette, Bitterfelder Bohnpappel, Dünner Rosenapfel, Gelber Edelapfel, Goldparmäne, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Kardinal Bea, Roter Boskoop, Rote Stammrenette, Winterlockenapfel, Graue Herbstrenette, Birnen: Doppelte Phillips, Geller's Butterbirne, Gute Graue, Köstliche aus Chameaux, Clapps Liebling, Speckbirne, Südkirschen: Große Schwarze, Hedelfinger, Schneider Spilte-Knopfkirsche, Ragnia, Pfäfers, Zwetschen, Reneklöden: Große Grüne Reneklöde, Hauszwetsche, Wagenweins Früchtweiche, Mirabelle von Nancy. Die Flächen unter und zwischen den Obstbäumen sind mit einer Wildkräuter- / Blumenwiesenmischung einzusäen. Es sind nur regionale Mischungen erlaubt (z.B. von der Fa. Rieger-Hofmann „Blühende Landschaften“). Die Fläche ist je nach der verwendeten Mischung 1 - 3-jährlich zu mähen. Das Schrägen ist von der Fläche zu entfernen.

6.4 Die Maßnahmen sind in einer Gesamtmaßnahme vom Eigentümer der Fläche in der ersten Pflanzperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes umzusetzen. Alle Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen entsprechend der Pflanzliste umgehend, spätestens in der folgenden Pflanzperiode, zu ersetzen. Soweit die Obstbäume als auch die blühenden, artenreiche Wiese sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Obstgehölze sind bei Abgang durch gleichwertige Neuanpflanzungen zu ersetzen. Die Wiese ist umzuzehren und mit einer Wildkräuter- / Blumenwiesenmischung neu einzusäen, wenn der Blühreichtum nicht mehr gegeben ist. Es sind nur regionale Mischungen erlaubt (z.B. von der Fa. Rieger-Hofmann „Blühende Landschaften“).

6.5 Artenschutz/Bauzonenbeschränkung:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände wird eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeilen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) festgesetzt. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenversparungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine ökologische Bauleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freilflächen frei von einer Quarantäne sind. Außerhalb des genannten Zeitraums muss bei Fällungen durch einen Experten geprüft werden, ob Quartiere z.B. von Fledermäusen betroffen sind. Ersatzquartiere für Fledermäuse Um den Quartierpool langfristig zu erhalten und zu erweitern, muss für nachweislich genutzte Gebäudequartiere ein Ersatz in Form von Fledermausquartieren bei der Planung neuer Gebäude berücksichtigt werden. Als Fassadenquartiere eignen sich die fassadenintegrierten Kästen der Typen 1FR und 1FE der Firma Schwelger oder vergleichbare. Alternativ können verschiedene Fassadenkästen der Fassade aufgesetzt werden (z.B. das Fledermaus-Fassadenquartier 1FD, das Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WQ der Firma Schwelger oder vergleichbare). Hierdurch können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG vermieden werden.

6.6 Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB dürfen Stellplätze nicht aus geschlossenen Asphalt-, Beton- oder Kunststoffdecken hergestellt werden. Ausnahmsweise kann von dieser Festsetzung abgewichen werden, wenn andere gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen (z.B. beim Umgang mit wasserführenden Stoffen).

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Stadtwerke Bad Salzuflen und der Nutzer der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Ergänzend werden die im Bebauungsplan befindlichen 10 kV-Leitungen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Bad Salzuflen planungsrechtlich festgesetzt.

8. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB)

Die Maßnahmen sind in einer Gesamtmaßnahme vom Eigentümer der Fläche in der ersten Pflanzperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes umzusetzen. Sie sind bei Abgang, Krankheit oder Schaden gleichwertig zu ersetzen.

8.1 Auf den Vorgartenflächen entlang der Altenhäger Straße (Fläche zum Anpflanzen Nr. 1) sind hochstämmige, heimische Schleichen (Mindeststammumfang von jeweils 15,0 cm gemessen 1 m Höhe in einem Abstand von 12 m fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Vorgartenfläche ist außerdem bis auf notwendige Grundstückszufahrten zu begrünen und mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen (s. Anlage 2). Die festgesetzten Flächen sind mit einer 3-reihigen Feldgehölzhecke mit standort-, heimischen Gehölzen und Sträuchern gemäß Pflanzliste (s. Anlage 2) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.2 Die Eingrünungstreifen (Fläche zum Anpflanzen Nr. 2) innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes sind zu begrünen und mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen (s. Anlage 2). Die Bepflanzung ist mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern gemäß Pflanzliste (s. Anlage 2) in Form einer 4-reihigen Feldgehölzhecke bei den 10 m breiten Teilflächen, einer 2-reihigen Feldgehölzhecke bei den 5 m breiten Teilflächen sowie einer 1-reihigen Feldgehölzhecke bei den 2 m breiten Teilflächen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

8.3 Die Stellplatzflächen im GE(e) sind mit neu zu pflanzenden Bäumen flächendeckend zu begrünen. Für je 4 Stellplätze ist ein standortgerechter, heimischer großkroniger Laubbäum mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm (Hochstamm) im Bereich der Stellplätze zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind in einem offenen Pflanzbeet von mindestens 10 m² Größe zu pflanzen. Pro Baum ist eine Pflanzfläche von 6 m² nachzuweisen.

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

1. Gestaltung der Dächer

- 1.1 Für die Hauptbaukörper sind Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer mit bis zu 15° Neigung zulässig.
- 1.2 Begrünte Dachflächen, Photovoltaik und Solarkollektoren sind zulässig.

2. Einfriedlungen

- 2.1 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedlungen nur in einem Abstand von 4,00 m zulässig.

3. Werbeanlagen

- 3.1 Werbeanlagen sind nur innerhalb überbaubarer Flächen zulässig.
- 3.2 Werbeanlagen dürfen die Höhe der Hauptgebäude nicht überschreiten. Sie sind an betrieblichen Nebenanlagen wie z.B. Schornsteinen unzulässig.
- 3.3 Laufbildwerbung, Lichtbildwerbung, in ihrer Helligkeit ständig wechselnde Leuchtwerbung sowie grell scheinende und leuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.
- 3.4 Die Schriftgröße von Buchstaben der Werbeanlagen darf 1,00 m nicht überschreiten.

III. Hinweise

1. Kulturgeschichtliche Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten kultur- und archäologische Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen - hier im Auftrag: Lipplisches Landesmuseum, Armeide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231 9925-0, Fax: 05231 9925-25 - anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Vor Beginn von Erdarbeiten ist dem Lipplischen Landesmuseum Detmold die zeitliche Möglichkeit einer archäologischen Voruntersuchung anzukündigen. Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: LWL-Museum für Naturkunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, Sentrupper Str. 285, 48161 Münster, Tel.: 0251 591-6016, Fax: 0251 591-6098; E-Mail: christian.port@wlw.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzugeben.

2. Kampfmitteleinsatz

Weist bei Durchführung der Bauarbeiten der Einsatz auf eine aufwändigere Verfüllung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmitteleinsatz durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

3. Bodenaushub

Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wieder einzusetzen, sofern technisch möglich und keine landschafts-inhaltsschutzrechtliche Bestimmungen der Verbringung entgegenstehen. Ansonsten ist er gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) von 2012 vorrangig stillgelegt zu verwenden. Bei dem Aushub, der Lagerung und dem Transport von Bodenaushub sind die Vorgaben der Abfallstörungs im Kreis Lippe vom 29.5.2000 und das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten.

4. Fernmeldewesen

Der Deutschen Telekom AG (Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, PTI 13 Münster, Dahlweg 100, 48153 Münster) ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 3 Monate vorher schriftlich anzukündigen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Fernmeldeanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

5. Verstöße gegen gestalterische Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW

Verstöße gegen die gemäß § 89 BauO NRW vorgenommenen gestalterischen Festsetzungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

6. Vermeidung bzw. Reduzierung baulicher Beeinträchtigungen

Um ein Töten und Verletzen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) und eine erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) von Kammolchen zu vermeiden, muss die Befeidung innerhalb der Winterruhe des Kammolches (Mitte Oktober bis Mitte März) erfolgen. Andernfalls muss das Regenrückhaltebecken vor Beginn der Alevitphase des Kammolches mit Amphibienschutz gegen eine Einwanderung gesichert werden. Die gewässerfernen Landebereiche (Gehölzstrukturen im Umfeld des Regenrückhaltebeckens) dürfen nur innerhalb der Fortpflanzungszeit des Kammolches im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli gerodet bzw. gefällt werden. Eine Rodung bzw. Fällung von gewässerfernen Gehölzstrukturen außerhalb dieses Zeitraums ist nur möglich, wenn das Gewässer (Laichhabitat) nach der Anwanderung der Tiere aus den Landebereichen an das Laichgewässer bis zum Zeitpunkt der Abwanderung (ab Mitte Juli) in die Landebereiche durch einen Amphibienschutz umschlossen wird, um Kammolchen die Abwanderung vom Gewässer zu verwehren. Alternativ können auch die zu rodenden bzw. zu fällenden Gehölzbestände mit Amphibienschutz umschlossen werden.

IV. Planüberlagerung

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des bisher gültigen Bebauungsplanes Nr. 0713 „Gewerbegebiet Hasselbruch/Maikamp“ durch neues Planungsrecht überlagert.

V. Anlagen

Anlage 1: Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 06.06.2007 - MBl. NRW 659 - (Stand 24.09.2015)

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) oder 4. Bsp/SchB	Anlagen-/Bauweise (Kurzbeschreibung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kraftfahreranlagen (s. auch Rd. Nr. 10)
		201	8.1 (2)	Verkehrsunterstützungen für den Einsatz von ABlB oder Depots mit einer Feuerangehörigkeit bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2)	Anlagen zur Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 5 Abfällen oder mehr pro Woche
		203	-	Anlagen zur Bohrtätigkeit, zum Lagern oder zur Raffination von Metallabfällen
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggarben (Vermahlwerke, Castering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schälereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Aufschleifwerke, einseitig Kanzenbearbeitung, insbesondere zur Bearbeitung von Metallteilen
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzwerkstätten/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Stahlbearbeitung, -schleifen oder -polieren
		211	-	Tappendruckmaschinen
212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmaschinen oder Schuhfabriken		
213	-	Anlagen zur Herstellung von Reibstoffsstoffen, Industrieweste oder Porzellan		
214	-	Spinnereien und Webereien		
215	-	Waldreifebetriebe oder Anlagen zur Herstellung von Textilien		
216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen		
217	-	Betriebe des Elektrogeräteaues sowie der sonstigen elektronischen oder feinschleifenden Industrie		
218	-	Bauhöfe		
219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung		
220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten		
221	-	Anlagen zur Räumreinigung von Reifen sowie weniger als 50 kg je Stunde auszubereiten (s. auch Rd. Nr. 150)		

Anlage 2: Pflanzliste - Auswahlliste

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume		Bäume	
Acer campestre	Feldahorn	Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Cornus mas	Kornelrösche
Carpinus betulus	Hainbuche	Cornus sanguinea	Roter Hainthorn
Prunus padus	Waldweidchen	Crataegus	Waldrose
Quercus petraea	Traubeneiche	Eucalyptus	Pflaflerhölchen
Quercus robur	Eichen	Ligustrum vulgare	Liguster
Sorbus aucuparia	Eberesche	Lonicera xylosteum	Heckenröschen
		Prunus padus	Traubeneiche
		Prunus serotina	Schlehe
Hecken			
Cotoneaster monosperma	Weißdorn	Corylus avellana	Hasselnuß
Malus sylvestris	Hortensie	Rosa canina	Hundsrose
Prunus praecox	Hortensie	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Prunus spinosa	Vogelbeere	Viburnum opulus	Schreibel

Fachdienst Stadtplanung und Umwelt
Fassung vom 31.01.2019
Stadt Bad Salzuflen, den 20.07.19
Fachdienstleiterin: Nilsch
Verfahrensstand: Satzung

Katasternachweis
Die Darstellung des ausgewiesenen Zustandes innerhalb des Planungsbereiches stimmt bis auf folgendes mit dem Kataster nachweis überein:
Die mit einem (*) gekennzeichneten Gebäude sind nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen.
Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Stand der Kartengrundlage vom 29. Juli 2018

Enderweit + Partner GmbH
Mühlenstraße 31 • 33607 Bielefeld
Fon 0521 36652-0 • Fax 0521 36662-22
e-mail: stadtplanung@enderweit.de 31.01.2019

Aufstellungsbeschluss
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungs- und Stadtwirtschaftsausschusses der Stadt Bad Salzuflen vom 21.06.2016 aufgestellt worden.
Der Aufstellungsbeschluss ist am 25.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bad Salzuflen, den 22.07.16

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.08.2016 bis 20.09.2016 ersichtlich. Öffentlich ausgelegte Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bad Salzuflen, den 22.08.18

Satzungsbeschluss
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bad Salzuflen nach Prüfung der Stellungnahmen am 25.05.19 als Satzung beschlossen worden.
Bad Salzuflen, den 25.05.19

Bekanntmachung
Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 19.04.19 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bad Salzuflen, den 19.04.19

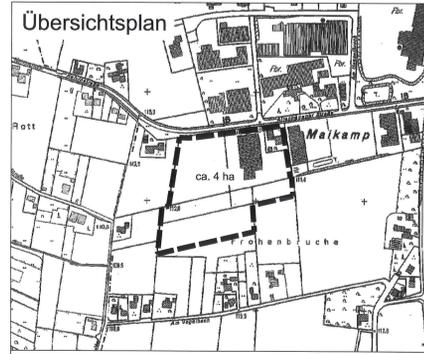
STADT BAD SALZUFLEN

Fachdienst Stadtplanung und Umwelt

Bebauungsplan Nr. 0713 / I "Gewerbegebiet Hasselbruch/Maikamp" Ortsteil Lockhausen

Lage des Geltungsbereiches: Gemarkung Lockhausen
Größe des Geltungsbereiches: Flur 7 ca. 4 ha

Planzeichnung Maßstab 1:1000



Kartengrundlage: Zusammenfassung aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
verpflichtig mit Genehmigung der Katasterbehörde des Kreises Lippe - vom 19.02.2014, 14-NR-0041